

reien im deutschen Schwarzwald viele Hände beschäftigen, könne kein Grund sein, den freien Veredlungsverkehr fortbestehen zu lassen; die Schweizer Stickereien würden sogar auch dann auf diese billigen Hände angewiesen sein, wenn ein Veredlungszoll bestehen würde. Ob eine Resolution über den Gegenstand gefaßt wurde, ist aus dem Referat nicht ersichtlich. Die bezügliche Stelle lautet nur: "Gegen die baldigste Aufhebung des Veredlungsverkehrs mit der Schweiz erhob sich aus der Versammlung kein Widerspruch."

Auch der Transit-Veredlungsverkehr mit England wurde angefochten. Derselbe verhindere die deutschen Webereien und Spinnereien, einzelne Garne und Rohgewebe herzustellen, welche immer noch aus Manchester bezogen werden müssen. Daß die deutsche Baumwollindustrie noch neben der englischen blühe, verdanke sie dem Umstande, daß sie Spezialitäten herstelle, welche ohne Konkurrenz seien. Sobald es den Engländern einfalle, dieselben Spezialitäten herzustellen (welche sie vorläufig noch verschmähen), so sei die deutsche Industrie vernichtet, da sie die Garne aus England beziehen müsse. Es gelte also, die deutsche Baumwoll-Industrie, Spinnerei, Weberei und Druckerei, möglichst schnell

von England unabhängig zu machen, damit man jede Garnnummer und jedes Rohgewebe in Deutschland eben so gut und billig herstellen könne wie in England.

(Schweizer Handelsbl.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kaiserl. Generaldirectors der Zölle z. d. d. Straßburg, den 19. November 1883. (I. 13101.)

Nach Anordnung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs sind zur Erleichterung der Revision der Jahresrechnungen die Geld- und Materialienrechnungen über die Verwaltung des Fonds zu Bureaubedürfnissen, sowie die Nachweisungen über die verausgabten Porto- und Frachtkosten künftig analog dem im § 47 Absatz 2 der Anweisung zur Rechnungslegung hinsichtlich der nicht zu vernichtenden Beläge vorgeschriebenen Verfahren in ein besonderes Belagsheft zu bringen.

Die Spezialbeläge zu den genannten Rechnungen und Nachweisungen können dagegen — wie bisher — bei den übrigen Belägen der Jahresrechnung verbleiben.

Verkehr mit dem Ausland.

Das Kaiserlich russische Zoll-Departement hat die Zollämter angewiesen, bei Erhebung der Zollgebühr die nachstehend benannten Handelsartikel nach dem Tarif wie folgt zu klassifiziren:

1) Cementröhren jeder Art gleich Cementfliesen und Cementziegeln — unter Art. 7 Blt. 3 (7 Kop. vom Bud.)

2) Dynamo-elektrische Maschinen für industrielle Zwecke, welche durch Treibriemen in Bewegung gesetzt werden — gleich anderen Fabrikmaschinen unter Art. 175 (1 Rub. 65 Kop. resp. 90 Kop. vom Bud.).

3) Dampfmaschinen ohne Schwungräder als komplet zu betrachten, da nach der Erklärung von Experten die Schwungräder nur die Bewegung reguliren und durch Transmissionsscheiben erzeugt werden können, wird das Schwungrad indessen mit der Maschine, zu der es gehört, zusammen importirt, so ist es mit der Maschine zusammen zu verzollen.

4) Aus Thon oder Insulinerde präparirte Komposition zum Schmieren von Dampfröhren und Dampfkesseln (Kieselguhr-Komposition von W. Berkefeld in Celle) mit Beimischung von Haar, Wolle oder anderem Material — unter Art. 145 (30 Kop. vom Bud) gleich Schmiere aus schwerem Mineral- oder Theeröl mit Beimischung von Kalk.

5) Holzwellen mit kupfernen Einfäßen zum Drucken von Mustern, als Artikel, bei denen das Kupfer dem Werthe nach das Hauptmaterial bildet — unter Art. 161 (3 Rub. 30 Kop. vom Bud.).

6) Bolzen mit Schraubengang bis zu einem halben Zoll incl. im Durchmesser, wie auch andere eiserne Artikel aus rundem Eisen von gleicher Dimension — unter Art. 168 Blt. 1 (2 Rbl. 75 Kop. vom Bud.); dergleichen Artikel aus

Kupfer — als Drahtfabrikate unter Art. 168 Blt. 2 (3 Rbl. 30 Kop. vom Bud.).

7) Farbiges Weißbleich gleich farbigem Eisenblech — unter Art. 96 (1 Rbl. 40 Kop. vom Bud.).

8) Zinkplatten poliert oder vernickelt gleich polirten und farbigen Zinkfabrikaten — unter Art. 176 Blt. 2 (2 Rbl. 75 Kop. vom Bud.).

9) Ungetheerte Dachpappe — gleich getheerter unter Art. 183 Blt. 7 (50 Kop. vom Bud.).

10) Tischdecken aus wollenem Teppichgewebe (Plüsch) — unter Art. 202 (90 Kop. vom Pfund), als unbedruckte Wollstoffe, die in den Art. 204 und 207 nicht benannt sind.

11) Die türkischen Gewebe Kutnu und Scham-Madshu genau in Uebereinstimmung mit den Anmerkungen zu den Art. 216—218. — Die reinseidenen unter Art. 196 (5 Rbl. 50 Kop. vom Pfund), die baumwollenen unter die entsprechenden Punkte des Art. 210.

12) Runde Handstrohhüte jeder Art mit einfacher Bandgarnirung am Boden — unter Art. 223 Blt. 3 (3 Rbl. 65 Kop. vom Pfund), da diese Hüte nach dem Werth der zu ihrer Garnirung aufgewandten Arbeit und dem Charakter dieser Arbeit nicht unter den in Art. 219 Blt. 8 aufgeführten Kopfputz rubrizirt werden können.

13) Mit Schwefelsäure bearbeitetes Fett, wie es bei der Stearinfabrikation geschieht — gleich Stearin unter Art. 26 Blt. 6 Litt. C. (1 Rbl. vom Bud.).

14) Damen- und Kinderhandschuhe, baumwollene sowohl als auch wollene, mit Spangen oder Bändern benährt, — unter Art. 219 Blt. 7 (3 Rbl. 50 Kop. vom Pfund) wie Bekleidungsgegenstände.

(Fortsetzung folgt.)

S p r e c h s a a l.

(Eingesandt.)

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem es sich darum handelt, die Gerichtskosten-Erhebung wiederum den Justizbehörden zu überweisen, erscheint es wohl angemessen, auch vom Standpunkte der ausführenden Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung den Gegenstand zu beleuchten, was bisher, so viel uns bekannt, nicht geschehen.

Welche Veranlassung der Staat hat, die zur Zeit bestehende Einrichtung aufzugeben und die Erhebung und zwangsläufige Einziehung der Gerichtskosten den Justizbehör-

den wieder zu überweisen, entzieht sich unserer Beurtheilung, da die Motive für diese Änderung noch nicht bekannt sind.

Sollte aber für die projectirte Veränderung eine Veranlassung in der Handhabung der Gerichtskosten-Einziehung durch die Organe der indirekten Steuer-Verwaltung gefunden worden sein, so erfordert es unsre Ehre, dagegen aufzutreten. Und dies werden wir versuchen, wenn es auch keinen anderen Zweck hat, als den ausführenden Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung diejenige Gemüthung zu verschaffen, die sie verdienen.

Der Zoll- und Steuer-Beamte hatte bis dahin lediglich technische Fragen zu behandeln im Interesse des Handels,